

(1658) **Kundmachung.** (3)

Nro. 23431. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Herabbringung der von Anna Iter Ehe Ricci 2ter Ehe Dymet und von Eduard und Leokadie Ricci wider Johann Leszczyński und die Erben der Anna Leszczyńska, als: Marzel, Marianna und Helena Leszczyńskie, Vinzenzia Maria Josefa Regele und Johanna Leszczyńska erlegten Summe von 4000 fl. RM. sammt 6% Zinsen vom 25. Juli 1849, Gerichtskosten pr. 16 fl. 41 fr. RM. und der bereits früher mit 3 fl. 49 fr. RM., 26 fl. 39 fr. RM., 26 fl. 35 fr. RM., dann gegenwärtig mit 65 fl. 6 fr. österr. Währ. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Feilbiethung der ehemals dem Johann und Anna Leszczyńskie, nunmehr aber dem Marzel Leszczyński, Marianna Leszczyńska, Helena Leszczyńska, Vinzenzia Maria Josefa Regele und Johanna Leszczyńska, als Rechtsnehmerin des Johann Leszczyński und als Erben der Anna Leszczyńska gehörigen Hälfte der Realitäten unter Nro. 514 und 516 $\frac{1}{2}$ im 4ten Termine, nämlich am 17. November 1859 um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise der Hälfte der physisch nicht getrennten Realitäten sub Nro. 514 und 516 $\frac{1}{2}$ wird die Hälfte des gerichtlich erhobenen Schätzungswertes der ganzen Realität pr. 24.846 fl. RM., d. i. der Betrag von 12.423 fl. RM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 5% des Schätzungswertes der zu versteigernden Realitätsantheile im runden Betrage von 653 fl. österr. Währ. im Baaren als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in das 1te Kaufpreisdrittel eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, ein Drittel des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen, oder zu Händen seines Nachhabers, des den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des erlegten Badiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die übrigen $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekarforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis die Zahlung erfolgt, von diesem Kauffchillingssreste, die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realitätsantheile zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothekirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungssfrist anzunehmen sich weigern sollte.

5) Sobald der Käufer das erste Kaufpreisdrittel gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret bezüglich der erkauften Realitätsantheile ausgefertigt, und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kauffchillings sammt Interessen und allen in der 3ten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lastenstande der erkauften Realitätsantheile auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann werden die erkauften Realitätsantheile dem Käufer in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4. Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus den erkauften Realitätsantheilen gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kauffchillings s. R. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation ausgeschrieben, und die erstandenen Realitätsantheile in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte um was immer für einen Preis veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffende Bescheide und Erlasse zugestellt werden sollen, widrigens sie im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen würden.

9) Die gedachten Realitätsantheile werden bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerte um was immer für einen Preis feilgebothen werden.

10) Die auf diesen Realitätsantheilen haftenden Lasten können in der städtischen Tafel, hingegen die Steuern beim Lemberger k. k. Steueramte eingesehen werden.

Lemberg, am 22. August 1859.

(1657) **Kundmachung.** (3)

Nr. 4750. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird hiemit kundgemacht, daß zur Befriedigung der vom Herrn Kajetan Kowiński wider Herrn Karl Dobrucki erlegten Summe von 1000 fl. RM. sammt Zinsen, Gerichts- und Exekutionskosten nach bereits vollzogenem zweiten Exekutionsgrade und fruchtlosen Verstreichen der mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 12. März 1859 z. B. 1355 festgesetzten zwei Termine die exekutive Versteigerung der zur Hypothek dienenden, gegenwärtig der Fr. Theodora Dobrucka eigenthümlich gehörigen, in Sambor sub CN. 32-71 Stadt gelegenen Antheile des rückwärtigen Steinhauseß hiergerichts am 26. Oktober 1859 um 10 Uhr Vormittags selbst unter dem Schätzungswerte um jeden Preis unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Schätzungswert der rückwärtigen Realitätsantheile Nr. 32-71 im Betrage von 2013 fl. 30 fr. RM. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 5% des Schätzungswertes im Betrage von 101 fl. RM. oder 106 fl. 5 fr. österr. Währ. zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbiethenden in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber gleich nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kauffchillingshälfte sogleich, nachdem der den Lizitationsakt zur Wissenschaft des Gerichtes nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, die zweite Hälfte aber binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungstabelle gerichtlich zu erlegen.

4) Der Bestbieter ist verbunden, diejenigen Gläubiger, die die Zahlung anzunehmen sich weigern, nach Maßgabe des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen.

5) Sobald der Bestbieter den Kauffchilling erlegt, oder mit den bis zum angebotenen Kauffchilling versicherten Gläubigern ein Uebereinkommen nachgewiesen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret zu den erkauften Realitätsantheilen ausgefolgt; die auf diesen Antheilen intabulirten Lasten mit Ausnahme der dom. V. p. 342. n. 6. on. haftenden Reallast extabulirt, auf den erlegten Kauffchilling übertragen, und demselben freigestellt sich auf eigene Kosten als Eigenthümer der erkauften Realitätsantheile eintragen zu lassen. Sollte er hingegen

6) den gegenwärtigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so verfällt das Badium, so wie der etwa bereits erlegte Theilkauffchilling, und diese Realitätsantheile werden auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden Preis veräußert.

7) Hinsichtlich der auf diesem Hausantheile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und das Steueramt gewiesen; der Grundbuchstand und Schätzungssakt können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

8) Der Bestbieter ist verbunden, die entfallende Uebertragungsgebühr aus Eigenem zu bestreiten.

Hievon wird Herr Carl Dobrucki, Frau Theodora Dobrucka, Cajetan Kowiński, endlich alle Hypothekargläubiger, und zwar die bekannten zu eigenen Händen, die unbekanntem Orts sich aufhaltenden aber, als: Anton Kremer, Julianna Kremer, Josef Handak, endlich alle diejenigen, die erst vor der Feilbiethung in die Stadttafel gelangten, oder denen gegenwärtiger Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden konnte, durch den in der Person des Advokaten Dr. Mochnacki bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Sambor, am 24. August 1859.

(1647) **E d i k t.** (3)

Nro. 31470. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem abwesenden Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Herr Michael Suchorowski am 28. Juli 1859 Zahl 31470 eine Klage wegen 400 holl. Duf. überreicht habe, worüber eine Tagfahrt auf den 2. November 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort desselben Herrn August Freiherrn v. Leibnitz diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 9. August 1859.

(1670) E d i k t. (1)

Nro. 25425. Von dem k. k. Lemberger k. k. Landesgerichte wird der Henritte Przyjemski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselbe der Landes-Advokat Dr. Alexander Dwernicki, Kurator des abwesenden Julius Przyjemski unterm 17. Juni 1859, zur Zahl 25425, ein Gesuch um die vierte Frist von sechs Monaten zur Rechtsfertigung der, mit h. g. Beschlusse vom 7. Juli 1858, Zahl 22375, erwirkten Vormerkung überreicht habe.

Da der Wohnort der Henriette Przyjemski unbekannt ist, so wird derselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madejski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jablonowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der Bescheid dieses Gerichtes über das oben angeführte Gesuch zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 12. Juli 1859.

(1672) K o n f u r s. (1)

Nro. 152 - V. P. Bei dem k. k. Postamte in Kolomea ist die Postmeisterstelle zu besetzen.

Die Bezüge des Postmeisters bestehen in einer Jahresbestallung von 600 fl., einer jährlichen Beihilfe für die zuhaltenden Postexpeditoren von 200 fl., einem jährlichen Amtspauschale von 200 fl. ö. W. und den gesetzlichen Mitteln nach dem zwischen Kolomea und Lenczyn auf 1 $\frac{1}{2}$ Posten, und zwischen Kolomea und Zablotow auf 1 $\frac{1}{2}$ Posten festgesetzten Distanzausmaße.

Dagegen hat der Postmeister die vorgeschriebene Kaution im Bestimmungsbetrage entweder baar oder hypothekarisch zu leisten, für die Dauer der gegenwärtigen Konkursverhältnisse 14 vollkommen diensttaugliche Postpferde und eine entsprechende Anzahl des Jahrens kundiger, gehörig montirter Postkutschen, zwei vierfüßige, ganz gedeckte und eine offene Kalesche, zwei Briepostwägen und zwei Gestellentastischen in stets brauchbarem Zustande zu erhalten.

Der eintretende Postmeister hat sich die Postmanipulation und Rechnungslegung eigen zu machen und sich hieraus vor dem Dienstantritte einer Prüfung zu unterziehen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche unter Anschluß der legalen Nachweisungen über ihr Alter, ihre gegenwärtige Beschäftigung, des zum Postbetriebe erforderlichen Vermögens, und über den Besitz einer zur Ausübung des Postmeisters geeigneten, gegen Einbruch und Feuergefahr gesicherten, und sowohl für die Amtsbeforgung als für den Beförderungsdienst günstig gelegenen Lokalität längstens bis 30. September d. J. bei dieser Post-Direktion einzubringen, wo auch die näheren Vertragsbedingungen eingesehen werden können.

Von der k. k. galiz. Post-Direktion.

Lemberg, am 4. September 1859.

(1674) Konkurs-Ausschreibung. (1)

Nro. 3396. Zur Besetzung der bei dem Turkaer k. k. Bezirksamte erledigten Kanzleidienerstelle, oder im Falle der Vorrückung eines Kanzleidienergehilfen, der an dessen Stelle erledigten Kanzleigehilfenstelle, mit der systemisirten Entlohnung wird der Konkurs hiemit mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß Bewerber um diesen Posten bis Ende September l. J. ihre Gesuche beim Turkaer k. k. Bezirksamte einzureichen haben.

k. k. Bezirksamt.

Turka, am 5. September 1859.

Rozpisanie konkursu.

Nr. 3396. W celu obsadzenia opróżnionej posady woźnego kancelaryjnego przy c. k. urzędzie powiatowym w Turce, lub w razie posunięcia na tę posadę pomocnika służbowego, do obsadzenia tejże ostatniej posady, do której prawnie wyznaczona pensja przywiązana jest, rozpisuje się konkurs do końca września r. b. z tym dodatkiem, że proźby o udzielenie tej posady do c. k. urzędu powiatowego wniesione być mają.

C. k. urząd powiatowy.

Turka, dnia 5. września 1859.

(1678) E d i k t. (1)

Nro. 1125. Vom Tysmienicer k. k. Bezirksamte als Gericht, wird über Ansuchen des Stanislawower k. k. Kreisgerichtes am 8. Juni 1858, Zahl 5763, zur Herbeibringung der durch Saul Pineles wider Berisch Meisels erlegten Wechselsforderung von 500 fl. RM. 6% Interessen vom 18. Februar 1856, der Gerichtskosten pr. 3 fl. 51 kr. RM., der früheren Exekutionskosten pr. 4 fl. und 5 fl. RM. und der ferneren pr. 10 fl. RM. die exekutive Feilbietung der dem Wechselschuldner Berisch Meisels gehörigen Realität sub CNro. 77 in Tysmienica am 12. Oktober und 11. November 1859, jedesmal um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Amtskanzlei vorgenommen werden, an welchem diese Realität nur um, oder über den Schätzungswert pr. 7115 fl. 57 kr. wird hintangegeben werden.

Sollte diese Realität jedoch in diesen zwei Terminen über, oder um den Schätzungswert nicht verkauft werden, so wird zur Festsetzung erleichternder Lizitations-Bedingungen der Termin auf den 23. November 1859 um 9 Uhr Vormittags bestimmt, wozu sämtliche Hypothekargläubiger mit dem Beifügen, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden zugerechnet werden würden, vorgeladen werden. Kauflustige werden vorgeladen, versehen mit dem Badium pr. 711 fl. 42 kr. RM. hiergerichtlich zu erscheinen. Der Tabularextrakt, der Schätzungsakt und die Lizitations-Bedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Hievon wird der Schuldner Berisch Meisels, die Tabulargläubiger als die Herrschaft Tysmienica und resp. der Eigentümer Herr Mathaus Graf Mięczyński, Beile Meisels, Basie Pineles, Debora Freud und ihr Besessionär Mendel Wolf Meisels, ferner Weiser & Lustman zu eigenen Händen, dann jene Gläubiger, denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zuerstellten werden könnte, oder die mittlerweile ein Hypothekarreht erworben haben sollten, Mendel Wolf durch das gegenwärtige Edikt und durch den Kurator Herrn Herzl Horn verständigt.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Tysmienica, den 30. Juni 1859.

E d y k t.

Nr. 1125. C. k. urząd jako sąd powiatowy w Tysmienicy wiadomo czyni, iż na wezwanie Stanislawowskiego c. k. sądu obwodowego z dnia 8. czerwca 1858, do liczby 5763, na zaspokojenie przyznanej Saulowi Pineles przeciw Boriszowi Mejsels wexlowej kwoty 500 złr. m. k. wraz z odsetkami 6% od 18. lutego 1856 liczyć się mającemi, kosztami sądowemi 3 złr. 51 kr., dawniejszemi kosztami egzekucyjnymi 4 złr. i 5 złr. m. k. i dalszemi 10 złr. m. k. egzekucyjna publiczna sprzedaż dłużnikowi Beryszowi Mejsels należącej realności pod Nr. kons. 77 w Tysmienicy dnia 12. października i 11. listopada 1859, każdą razą o 9tej godzinie przed południem w kancelaryi sądu tutejszego przedsięwzięta zostanie, na których terminach ta realność tylko nad lub za cenę szacunkową 7115 złr. 57 kr. m. k. sprzedana będzie. Gdyby zaś na tych dwóch terminach sprzedaż nad, lub za cenę szacunkową nie nastąpiła, tedy w celu ulżenia warunków licytacyi termin na 23. listopada 1859 przed południem o 9tej godzinie z wezwaniem hypotecznych wierzycieli z tym dodatkiem przeznaczają się, iż niestawiający się większości głosom z przybyłych doliczeni zostaną.

Chęć kupienia mających wzywa się, aby zaopatrzeni w wadyum 711 złr. 42 kr. m. k. na rzeczony terminu stanęli; ekstrakt tabularny, akt szacunkowy i warunki licytacyi mogą w sądowej registraturze być przejrane.

O tem uwiadamia się dłużnik Berysz Mejsels, wierzyciele hypoteczni, jako to: państwo Tysmienica, a względnie właściciele Mateusz hr. Mięczyński, Beile Mejsels, Basie Pineles, Debora Freud, i jej cesionaryusz Mendel Wolf Meisels, dalej Weiser i Lustman do rąk własnych, zaś ci wierzyciele, którym uchwała licytacyi z jakiego bądź powodu doręczoną byćby nie mogła, lub którzyby później prawo hypoteki uzyskali, przez niniejszy edykt ustanowionego kuratora Herzla Horn.

Z c. k. urzędu jako sądu powiatowego.

Tysmienica, dnia 30. czerwca 1859.

(1679) E d i k t. (1)

32088. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit bekannt gemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der aus der mittelst Urtheils des bestandenenden Lemberger Magistratsgerichtes vom 23. August 1854 Z. 14580 durch die galiz. Sparkasse gegen Israel Tax und Friedrich Wilhelm zw. R. Freund erlegten Summe von 595 fl. 49 fr. österr. Währ. sammt 5%tigen Zinsen vom 1. März 1859 und der gegenwärtigen im gemäßigten Betrage von 13 fl. 72 fr. österr. Währ. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Feilbietung der gegenwärtig dem Hersch Silberstein und Scheindel Finkel gehörigen, in Lemberg sub Nro. 652 $\frac{1}{4}$ gelegenen Realität am 10. Oktober, 17. November und 15. Dezember 1859, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Auskufspreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert mit 1948 fl. 56 fr. RM., oder 2044 fl. 38 fr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 10% des Schätzungswertes der zu versteigernden Realität im runden Betrage 205 fl. öst. Währ. im Baaren als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Mitlizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebotenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Nachhabers des, den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des im Baaren erlegten Badiums an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen, nach der auf obige Art geschenehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufpreishälfte die vom Tage der physischen Uebernahme der erkauften Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten, die auf der zu veräußernden Realität hypothetirten Schulden nach Maßgabe seines Meistbotes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sobald der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der 3ten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsbrevet bezüglich der erkauften Realität ausgefertigt, und er als Eigentümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß

gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte, auch die Intabulirung des rückständigen Kauffchillings sammt Interessen und allen in der 3ten Bedingung enthaltenen Verbindlichkeiten im Lasten-Namde der erkaufte Realität auf seine Kosten erwirkt werde. Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden und Lasten, mit Ausnahme jener Schulden, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkaufte Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums und für die Intabulirung des rückständigen Kauffchillings sammt Nebengebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reliquitazion ausgeschrieven, und die erstandene Realität auch unter dem Schätzungswerthe in einem einzigen Termine versteigert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den hieraus entspringenden Schaden und Abgang nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt, dagegen der bei der Reliquitazion etwa erzielte Mehrbetrag den Hypothekaraläubigern, und nach deren Befriedigung dem dermaligen Realitätseigenthümer zufallen soll.

8) Der Ersteher ist gehalten, beim Abschlusse der Versteigerung einen von ihm zu bestellenden, in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Bescheide und Erlässe zugestellt werden sollen, widrigens sie im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen, angeschlossen würden.

9) Die zu veräußernde Realität wird in den drei ersten Terminen nur um oder über den Schätzungswert veräußert werden. Sollte dieser Preis nicht erlangt werden, so wird unter Einem zur Feststellung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 15. Dezember 1859, 4 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Gläubiger unter der Strenge zu erscheinen haben, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden beitreten angesehen werden.

10) Hinsichtlich der Lasten werden Kauflustige an die Stadttafel, und hinsichtlich der Steuern an das Lemberger k. k. Steueramt bewiesen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 10. August 1859.

(1680) **G d i f t.** (1)

Nro. 30724. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender, angeblich in Verlust gerathenen Naturallieferungs-Obligazionen, lautend auf den Namen:

1. Gemeinde Tworylno Sanoker Kreises N. $\frac{5644}{1}$ vom 1. November 1829 zu 2% über 32 fr. $9\frac{3}{8}$ rr. —

2. Gemeinde Tworylne N. $\frac{6006}{1002}$ vom 1. November 1829 zu 2% über 84 fr. $32\frac{4}{8}$ rr. aufgefordert, diese Obligazionen binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vorzuweisen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt erklärt werden würden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1662) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 18583. Zu besetzen sind im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Westgalizien und Krakau:

Zwei stabile Konzipistenstellen, eine der II. Klasse mit 735 fl., eine der III. Klasse mit 630 fl. österr. Währ. jährlichen Gehaltes, eventuell zwei derlei provisorische Stellen mit 630 fl. österr. Währ. der IX. Diätenklasse.

Bewerber haben ihre dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, der juridischen Studien, der bisherigen Verwendung, der Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache, und der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung für den Konzipistenamt, endlich unter Angabe der etwaigen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse mit Finanzbeamten dieses Vereichtes im Wege der vorgesezten Behörde bis letzten September 1859 bei der Finanz-Landes-Direktion in Krakau einzubringen.

Krakau, am 26. August 1859.

(1675) **K o n k u r s.** (1)

Nro. 10549. Zur Verleihung der vom k. k. Ministerium des Innern bewilligten Geldsubvention von jährlichen Zweihundert Gulden österr. Währ. aus dem Landesfonde für jene Zivilschüler der Thierheilkunde am Wiener Thierarzney-Institute, welche sich verpflichten, nach Erlangung des Diploms eines Thierarztes, acht Jahre hindurch als solche im Herzogthume Bukowina, in der Regel, mit Ausnahme der Landes-Hauptstadt, sich zu verwenden, für die Studiendauer, wird hiemit der Konkurs bis 15. Oktober l. J. ausgeschrieven.

Die Bewerber haben ihre Gesuche mit den Dokumenten über die erfolgte Aufnahme in den thierärztlichen Studienkurs am Wiener Thierarzney-Institute, mit dem Impfungs- und Mittellosigkeitszeugnisse, danu dem eigenhändig ausgefertigten Reverse, daß sie nach Er-

langung des Diploms eines Thierarztes, als solche durch acht Jahre im Kronlande mit Ausschluß der Landeshauptstadt sich verwenden wollen, ausgenommen den Fall einer öffentlichen Anstellung in einem anderen Kronlande, zu belegen, und bei der Bukowinaer k. k. Landes-Regierung zu überreichen.

Die Bewerber haben sich ferner über die gehörige Kenntniß der ruthenischen oder romanischen Sprache auszuweisen, oder sich zu verpflichten, sich eine derselben während des Subventiongenusses eigen zu machen.

Die aus der Bukowina stammenden Bewerber haben zwar den Vorzug, falls solche sich jedoch nicht bewerben, wird die Subvention auch anderen Kronländern angehörenden Schülern verliehen.

Uebrigens wird denselben zur Reise von Wien in die Bukowina nach erlangtem Diplome ein Reisepauschale von 60 fl. österr. Währ. bewilliget.

Czernowitz, am 2. September 1859.

(1669) **Kundmachung.** (2)

Nro. 2330. Bei der am 20. September 1859, 12 Uhr Mittags von der Winniker k. k. Tabakfabrik unter Geschäfts-Zahl 1864 vom 23. August 1859 festgesetzten Offerts-Verhandlung werden noch nachstehende, für das Verwaltungs-Jahr 1860 nöthige Oekonomie-Artikel sicherzustellen beabsichtigt, und zwar:

588 Maß Rhum von guter Qualität nach einem vom Differenzen beizubringenden, mit seinem Namen und Siegel versehenen Muster.

1371 Eimer frische Weinfässer, dieselben müssen nach langer Lagerung vom Weine frisch geleert, daher von demselben durchdrungen sein, ein starkes und reines Wein-Aroma haben, und in wenigstens vier Eimer enthaltenen Gebinden beige stellt werden.

Die viereimerigen Fässer müssen mit vier, die fünfeimerigen, oder noch größeres Maß fassenden Fässer, mit sechs eisernen Reifen beschlagen sein, und im abgekühlten Zustande abgeliefert werden.

Die sub hierortiger Geschäfts-Zahl 1864 vom 23. August 1859 hinausgegebenen Offerts-, Vizitazions- und Kontrakte-Bedingnisse, welche während den gewöhnlichen Amtsstunden bei den k. k. Tabakfabriken zu Winniki, Monasterzyska und Jagielnica, bei dem k. k. Einlöseamte zu Zablotow, bei der Handels-Kammer und dem Finanz-Landes-Direktions-Oekonomie in Lemberg eingesehen werden können, beziehen sich auch auf diese Lieferung.

Schließlich wird noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an demselben Verhandlungstage circa:

120 Stück große harte, 1200 Eimer fassende ausgebrauchte, mit eisernen Reifen versehene Schnupstabaifässer an den Meißbiethenden überlassen werden.

Vizitazionslustige werden eingeladen hiezu ihre schriftlichen, gehörig gestempelten, mit einem 10% Badium versehenen Anbothe bis zum 20. September 1859 4 Uhr Nachmittags einzubringen.

Der Preisansatz für die ausgebrauchten Fässer muß auf Eimer lauten.

Die Uebergabe der Fässer an den Ersteher erfolgt nach Bestätigung des Vizitazions- Ergebnisses von Seite der wohlwöbllichen k. k. Zentral-Direktion der Tabakfabriken und Einlöseämter in Wien gegen gleich bare Bezahlung und Hinwegschaffung.

Von der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung.

Winniki, am 6. September 1859.

Obwieszczenie.

Nr. 2330. Zarząd c. k. fabryki tytoniowej w Winnikach zamierza oraz przy, pod liczbą 1864 z dnia 23. sierpnia 1859 wypisaney na dzień 20. września 1859 o godziny 12 w południe, przyznaczonej licytacyi pisemnej, także i następujące w roku 1860 potrzebne artykuły ekonomiczne zabezpieczyć, jako to:

588 miar rumu dobrego rodzaju, podług od oferującego przyniesionego, podpisem i pieczęcią stwierdzonego wzoru.

1371 wiader świeżych beczek z wina, te mają być po długiem złożeniu z wina świezo wypróznione, przeto od tego przesiąknięte, mocne i czyste aroma winne mieć, jako najmniejsze 4 wiadra zawierające naczynia odstawiane.

4 wiadrowe beczki mają być czterma, 5 wiadrowe lub większe miary zawierające beczki sześćma żelaznemi obręczami zaopatrzone, i w ochłodzonym stanie odstawione.

Te pod liczbą 1864 z 23. sierpnia 1859 wydane warunki, dotyczące się ofert, licytacyi i kontraktu, które w zwykłych godzinach urzędowania w c. k. tytoniowej fabryce w Winnikach, Monasterzyskach i Jagielnicy, w c. k. urzędzie zakupu tytoniu w Zablotowie, w izbie handlowej i ekonomacie krajowej skarbowej dyrekcji we Lwowie przejrzane być mogą, dotyczą się i na te dostarczenia.

Na koniec donosi się, iż w tym dniu licytacyjnym do 120 wielkich twardych, 1200 wiader zawierających wypotrzebowanych, dobrze utrzymanych, żelaznemi obręczami zaopatrzonych beczek od tabaki najwięcej ofiarującemu poruczone będą.

Mających chęć licytowania zaprasza się, ażeby do tego kupna pisemne, należycie stemplowane, z 10% zakładem zaopatrzone podania ceny do 20. września 4tej godziny po południu oddali.

Podanie ceny na wypotrzebowane beczki na wiadra opiewać ma. Oddanie beczek kupcowi nastąpi po potwierdzeniu ceny osiągniętej przez przeswietną c. k. centralną dyrekcję fabryk tytoniowych w Wiedniu za zapłatą z góry i obowiązkiem wydalenia takowych.

Winniki, dnia 6. września 1859.

(1660) Lizitations - Kundmachung. (3)

Nr. 790. Zur Verpachtung der Abfischung des zur Domaine Jaworow gehörigen, 212 Joch 1241 □ Klafter enthaltenden, in der 4ten Sommerhälfte stehenden Karpfenhauptteiches zu Olszanica für das Jahr 1859/60 wird eine neuerliche Lizitation beim Jaworower Kameral-Wirthschaftsamte am 14. September 1859 stattfinden.

Dieser Teich enthält überhaupt 252 Schock 7 Stück Fische, hauptsächlich Karpfen, im beiläufigen Gewichte von 220 Zent. 83 Pfund.

Die Abfischung beginnt im Oktober 1859 und dauert bis Ende Februar 1860.

Schriftliche, mit dem Angelde von 500 fl. österr. Währ. belegte, gehörig verfaßte und stempelmarkirte Anbothe sind am Lizitationstage längstens bis 10 Uhr Vormittags beim Vorsteher des Wirthschaftsamtes in Jaworow zu überreichen.

Näheres aus dem jederzeit zur Einsicht stehenden Lizitations-Protokolle.

Jaworow, am 4. September 1859.

(1663) E d i k t. (3)

Nr. 5944. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allgemein bekannt gemacht, daß am 9. Februar 1844 Michael Rossowski im Lemberger allgemeinen Krankenhause mit Hinterlassung eines Vermögens, über welches er leibwillig nicht verfügte und welches hiergerichts abgehandelt wird, verstorben ist.

Zu seinem Nachlasse ist aus dem Gesetze dessen Bruder Ignatz Rossowski berufen. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Ignatz Rossowski unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, binnen Einem Jahre vom Datum des gegenwärtigen Ediktes seine Erbserklärung bei diesem Gerichte zu überreichen, widrigens der Nachlaß mit den erklärten Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Herrn Landes-Advokaten Dr. Zezulka abgehandelt werden würde.

Przemysl, den 31. August 1859.

(1644) E d i k t. (3)

Nro. 29521. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 15. September 1859 und den nachfolgenden Tagen, dann am 11. Oktober 1859 und den nachfolgenden Tagen Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 3 Uhr verschiedene zur Gantmasse des Kunst-, Buch- und Musikalienhändlers H. W. Kalenbach gehörigen Gegenstände, als: Bücher, geschichtliche und geographische Werke, Jugendschriften, literarische, pädagogische, mathematische und belletristische Werke, Romane, Reisebeschreibungen, naturwissenschaftliche, medizinische und landwirthschaftliche Werke, Gedichte, Theaterwerke, Grammatiken, theologische Werke, gebundene Gebetbücher, lateinische und griechische Autoren, Wörterbücher, französische Werke, Atlase, Musikalien, Gesellschaftsspiele, Bilder in Rahmen, Gypswaaren und Büsten, Bilder auf Papier, Schreib- und Zeichenmaterialien, Makulatur und Einrichtungstücke an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung werden verkauft werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 3. August 1859.

(1665) Lizitations - Ankündigung. (3)

Nro. 3259. Nachdem der unterm 22. Juli l. J. Zahl 1933 d. J. auf den 24. August 1859 ausgeschriebene Lizitationstermin wegen Verpachtung des Grodeker städtischen Wirthshauses an der Bartatower Gränze auf die Zeit vom 1. November 1859 auf drei oder nach Umständen auf sechs nacheinander folgende Jahre, ob Abgang der Lizitationslustigen fruchtlos verstrichen ist, so wird zu dieser Lizitations-Verhandlung ein neuer Termin auf den 14. September 1859, und falls dieser fruchtlos verstreichen sollte, auf den 23. September 1859 festgesetzt, wozu die Lizitationslustigen, versehen mit einem 10% Badium, vorgeladen werden.

Der Fiskalpreis beträgt 747 fl. 60 kr. ö. W. Schriftliche mit Badium belegte versiegelte Offerten können auch beim Bezirksamte überreicht werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Grodek, am 25. August 1859.

Ogłoszenie licytacyi.

Nr. 3259. Gdy pod 22. lipcem 1859 roku do liczby 1933 ze strony powiatowego urzędu Grodeckiego na 24. sierpnia 1859 rozpisany termin licytacyi względem wydzierżawienia do miasta Gródka należącej karczmy na granicy Bartatowa na czas od 1. listopada 1859 na 3 lub według okoliczności na 6 po sobie następujących dla braku przedsięwzięciów bez skutku upłynął, a zatem rozpisyje się nowy termin licytacyi na 14. września 1859, a gdyby takowy bez skutku pozostał, na 23. września 1859 roku, na które terminu przedsięwzięciowie zaopatrzeni 10% wadyum, do c. k. urzędu powiatowego w Gródku wzywają się, fiskalna cena wynosi 747 zł. 60 c. austr. wal.

Także pisemne oferty opieczetowane i zaopatrzone w wadyum, mogą być podane.

Z c. k. powiatowego urzędu.

Gródek, dnia 25. sierpnia 1859.

(1664) E d i k t. (3)

Nro. 5726. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, dem Rudolf Karwosiecki nach dessen Ableben dem Maximilian Habowski gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Zawadka

mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungs-Kapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen und Bezüge in diesen Gütern mit der Gesamtsumme von 8869 fl. 20 kr. in RM. und des Nachtrags-Entschädigungskapitals mit 61 fl. 30 kr. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladung, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgefordert werden, um so sicherer bis einschließlic den 31. Oktober 1859 zu überreichen, widrigens der nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentens vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentens vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, den 24. August 1859.

(1659) E d i k t. (3)

Nro. 30725. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen, am 2. Jänner 1822 Ser. 483 verlostten östgalizischen Kriegsdarlehens-Obligationen, als:

- N. 8543 dto. 10. November 1794 a 3 1/2 % über 3 fr. 45 rr. lautend auf die Unterthanen in Teniatyska.
- N. 13667 dto. 24. Oktober 1796 a 5 % über 3 fr. 45 rr. lautend auf die Unterthanen in Teniatyska.
- N. 13949 dto. 28. Oktober 1795 a 5 % über 3 fr. 45 rr. lautend auf die Skultezjal-Gemeinde Teniatyska, und
- N. 13669 dto. 13. Oktober 1796 a 5 % über 7 fr. 30 rr. lautend auf die Unterthanen zu Werchrata aufgefordert, diese Obligationen binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vorzulegen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 3. August 1859.

(1646) E d i k t. (3)

Nro. 31469. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz und Anton Böhm mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Herr Michael Suchorowski wider dieselben am 28. Juli 1859, Zahl 31469, wegen 1500 holl. Duf. eine Klage ausgetragen habe, worüber die Tagsfahrt auf den 2. November 1859 anberaumt wurde.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polanski mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. August 1859.

(1649) Kundmachung. (3)

Nro. 12522 - 2976. Zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasium zu Agram erledigten Lehrerstelle für die deutsche und die aller klassischen Sprachen, oder für die deutsche Sprache und das historische geographische Fach, womit ein Gehalt jährlicher 945 fl. ö. W. mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 und der Anspruch auf die gesetzlichen Dezenalzulagen verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. September l. J. ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, welche zugleich der k. k. Statthalterei oder einer anderen nahe verwandten südslavischen Sprache in Rede und Schrift mächtig sein müssen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesezten Landesbehörden bei dieser k. k. Statthalterei bis zu dem bezeichneten Tage einzubringen.

Von der k. k. kroatisch-slavonischen Statthalterei.

Agram, am 20. August 1859.

(1667)

Kundmachung.

Ad Section III.

Abth. 3. Nr. 17432.

Uwladomienie.

(2)

In Folge der Allerhöchst anbefohlenen Reduzirung eines Theils der Armeebespannungen werden die, wegen ihrer Ueberzahl entbehrlich gewordenen Dienstpferde in den nachbenannten Stationen plus offe-renti veräußert werden, und zwar:

Am 19. September zu	Przemysl	160	Stück,
" " "	Sambor	64	"
" " "	Grodek	124	"
" " "	Zolkiew	150	"
" " "	Zloczow	251	"
" " "	Stryj	50	"
" 20. "	Jaroslaw	100	"
" " "	Stanislaw	122	"
" 21. "	Sanok	106	"
" " "	Tarnopol	100	"
" " "	Brzezian	174	"
" 22. "	Drohobycz	60	"
" " "	Sambor	86	"
" 23. "	Rawa	71	"
" 26. "	Rawa	79	"
" " "	Trembowla	90	"
" " "	Kolomea	110	"
" 3. Oktober zu	Czortkow	70	und
" " "	Zaleszczyk	70	"

Wovon mit dem Beifügen die Verlautbarung geschieht, daß, falls die obangegebene Anzahl von Pferden nicht an einem Tage verkauft werden sollte, der Verkauf den folgenden Tag fortgesetzt werden wird.

Vom k. k. Landes-General-Kommando.

Lemberg, am 5. September 1859.

W skutek najw. rozkazanej redukcji jednej części zaprzęgów armii, będą te, względem ich nadliczby niekoniecznie potrzebne konie służbowe w nizej wymienionych stacyach najwięcej dajacemu sprzedane, a to:

19. września	w Przemyślu	160	sztuk,
" " "	w Samborze	64	"
" " "	w Gródku	124	"
" " "	w Żółkwi	150	"
" " "	w Zloczowie	251	"
" " "	w Stryju	50	"
20. " "	w Jarosławiu	100	"
" " "	w Stanisławowie	122	"
21. " "	w Sanoku	106	"
" " "	w Tarnopolu	100	"
" " "	w Brzeżanach	174	"
22. " "	w Drohobyczu	60	"
" " "	w Samborze	86	"
23. " "	w Rawie	71	"
26. " "	w Rawie	79	"
" " "	w Trembowli	90	"
" " "	w Kolomyi	110	"
3. października	w Czortkowie	70	"
" " "	w Zaleszczykach	70	"

O czym z tym dodatkiem zawiadamia się, że, jeżeliby ta wymieniona ilość koni w jednym dniu sprzedana być niemogła, to sprzedaż dalsza w następnym dniu odbędzie się.

Od c. k. krajowej jeneralnej komendy.

Lwów, dnia 5. września 1859.

(1668)

Kundmachung

(2)

der Vorlesungen am k. k. polytechnischen Institute in Wien im Studienjahre 1859-60 und Vorschriften für die Aufnahme in dasselbe.

Organisation.

Nr. 36859. Das k. k. polytechnische Institut enthält als Lehranstalt zwei Abtheilungen:

- I. Die technische, in welcher die physikalisch-mathematischen Wissenschaften und deren Anwendung auf alle Zweige technischer Ausbildung gelehrt werden;
 - II. die kommerzielle, welche alle Lehrgegenstände zur gründlichen theoretischen Ausbildung für die Geschäfte des Handels umfaßt.
- Außer diesen Abtheilungen befinden sich am Institute noch:
- III. Der Vorbereitungs-Jahrgang für Jünglinge, deren Vorbildung den für die Aufnahme in die technische oder kommerzielle Abtheilung festgesetzten Bedingungen nicht entspricht, und die wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr in eine Mittelschule gewiesen werden können;
 - IV. die Gewerbs-Zeichenschulen, in denen Jünglinge jedes Alters, welche sich irgend einem industriellen Zweige widmen, den jedem derselben entsprechenden Zeichen-Unterricht erhalten.

Der Unterricht in den orientalischen Sprachen und in der italienischen ist für Jedermann, der in den andern nützlichsten europäischen Sprachen für jene Individuen unentgeltlich, welche irgend ein anderes ordentliches Lehrfach am Institute studiren.

Ordentliche Lehrgegenstände in der technischen Abtheilung.

- Die Elementar-Mathematik: Professor Josef Kolbe.
 Die reine höhere Mathematik: Professor Friedrich Hartner.
 Die darstellende Geometrie: Professor Johann Hönig.
 Die Mechanik und Maschinenlehre: Professor und Regierungsrath A. Ritter v. Burg.
 Die praktische Geometrie: Professor Dr. Josef Herr.
 Die Physik: Professor Dr. Ferdinand Hessler.
 Die Landbauwissenschaft: Professor Josef Stummer.
 Die Wasserbau- und Straßenbauwissenschaft: Professor Josef Stummer.

Botanik, Mineralogie, Geognosie und Paläontologie: Lehrkanzel dermalen unbesetzt.

Die allgemeine technische Chemie in Verbindung mit eigenen Uebungen in einem Laboratorium der analytischen Chemie: Professor Dr. Anton Schrötter.

Die chemische Technologie in zwei Semestralkursen in Verbindung mit praktischen Uebungen in einem eigenen Laboratorium, vorge-tragen von dem supplirenden Professor Dr. Josef Pohl.

Die mechanische Technologie: Supplirender Professor Rudolf Freiherr v. Kulmer.

Die Landwirthschaftslehre: Professor Dr. Adalbert Fuchs.
 Das vorbereitende technische Zeichnen: Professor Johann Hönig.
 Das Blumen- u. Ornamenten-Zeichnen: Professor Anton Fiedler.

In der kommerziellen Abtheilung.

- Die Handelswissenschaft: Professor Dr. Hermann Blodig.
 Das österreichische Handels- und Wechselrecht: Professor Dr. Hermann Blodig.
 Der kaufmännische Geschäftsstil: Professor Carl Langner.
 Die Merkantil-Rechnenkunst: Professor Georg Kurzbauer.

Die kaufmännische Buchhaltung: Professor Georg Kurzbauer.
 Die Waarenkunde: Supplirender Professor Adolf Machatschek.
 Die Handels-Geographie: Professor Carl Langner.

Für beide Abtheilungen.

Die türkische Sprache: Professor Moritz Wickerhauser.
 Die persische Sprache: Professor Heinrich Barb.
 Die vulgär-arabische Sprache: Lehrer Anton Hassan.
 Die italienische Sprache und Literatur: Lehrer Franz Benetelli.

Außerordentliche Vorlesungen.

Die juridisch-politische und kameralistische Arithmetik: Vice-Direktor Josef Beskiba.

Die Astronomie: Professor Dr. Josef Herr.

Die Anwendung der Lehre der Mechanik auf einzelne Theile der Baukunst: Dozent k. k. Ministerial-Oberingenieur Georg Rebhann.

Die österreichischen Gesellen-Gesetze: Professor Dr. Hermann Blodig.

Ueber das Mikroskop und dessen Anwendung: Dozent Dr. Josef Pohl.

Die französische Sprache und Literatur: Lehrer Georg Legat.
 Die englische Sprache und Literatur: Dozent Johann Högel.

Unterricht in der Kalligraphie: Lehrer Jacob Klaps.
 Die chirurgischen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen: Dozent Johann Kugler.

Die obligaten Lehrgegenstände für den Vorbereitungs-Jahrgang sind:

- Die Elementar-Mathematik.
 Die Experimental-Physik.
 Die Naturgeschichte aller 3 Reiche der Natur.
 Die Stilistik.
 Das vorbereitende Zeichnen.

Der Unterricht in der Gewerbs-Zeichenschule umfaßt:

- Das vorbereitende Zeichnen.
 Das Manufaktur-Zeichnen.
 Das Zeichnen für Baugewerbe und Metallarbeiten.
 Das Zeichnen für Maschinen und deren Bestandtheile.

Populäre Vorträge an Sonn- und Feiertagen mit freiem Zutritt für Jedermann.

- Ueber Arithmetik.
 Ueber Geometrie.
 Ueber Mechanik.
 Ueber Experimental-Physik.

V o r s c h r i f t e n

für die Aufnahme in das k. k. polytechnische Institut.

I. Allgemeine Vorschriften.

Die Aufnahme als ordentlicher oder außerordentlicher Hörer findet vom 20. September bis 1. Oktober Vormittags in der Direktions-Kanzlei statt.

Die sich später Meldenden können, wenn sie die Ursache ihres späteren Erscheins gehörig nachgewiesen haben, nur bis zum 15. Oktober inclusive aufgenommen werden.

Ueber diesen Termin hinaus findet, selbst im Falle der Krankheit, keine Aufnahme mehr statt.

Matrifikelscheine können nur den persönlich erscheinenden Hörern ausgefertigt werden.

Jeder neu Aufzunehmende muß sich über seine Beschäftigung bis zur Aufnahmezeit ausweisen, und die zu einem erfolgreichen Besuche der Vorlesungen nothwendige Kenntniß der deutschen Sprache besitzen, worüber in zweifelhaften Fällen eine Prüfung am Institute der Aufnahme vorhergeht.

Die Aufnahme muß für jedes Jahr erneuert werden.

Für die Immatrikulirung ist die Taxe von 4 fl. 20 kr. österr. Währ. nebst 36 kr. Stempelgebühr sogleich in die Institutskasse zu entrichten.

II. Für die Immatrikulirung als ordentlicher Hörer.

Um als ordentlicher Hörer der technischen oder kommerziellen Abtheilung aufgenommen zu werden, muß man die Realschule mit 6 Jahrgängen oder das Obergymnasium mit 8 Jahrgängen, oder den Vorbereitungsjahrgang am Institute mit wenigstens erster Fortgangsklasse in allen Lehrfächern absolviert haben, oder sich einer Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge unterziehen.

In Bezug auf das Lebensalter wird für die Aufnahme in diese beiden Abtheilungen wenigstens das vollendete 16. Jahr gefordert. Jeder Studirende in diesen beiden Abtheilungen kann sich die Lehrfächer wählen, mithin auch jedes einzelne Fach mit jedem andern aus beiden Abtheilungen verbinden, insofern er sich über die für dasselbe erforderlichen Vorkenntnisse, wie dieselben bei jedem Lehrgegenstande in dem Programme angeführt sind, auszuweisen vermag.

Wer kein Prüfungszeugniß besitzt, muß doch eine Frequentations-Bestätigung vorlegen, dieß auch dann, wenn er nachträgliche Prüfung anzusuchen beabsichtigt.

Beide Bauwissenschaften können in einem und demselben Jahre nicht gehört werden, außer wenn die Landbauwissenschaft nur wiederholt wird.

Kein Hörer darf den mit seinem Lehrgegenstande verbundenen Zeichnungsunterricht eigenmächtig versäumen; nur die Direktion kann bei besonderen wichtigen Gründen die Enthebung vom Zeichnen bewilligen.

Die Hörer der Elementar-Mathematik sind zum Besuche des vorbereitenden Zeichnungs-Unterrichtes verpflichtet.

Aus dem Vorbereitungsjahrgange ist das Aufsteigen unmittelbar in die höhere Mathematik nicht gestattet.

Die Aufnahmeprüfungen beginnen am 26. September, und jede derselben muß in der für sie unmittelbar nothwendigen Zeit vollendet sein. Jeder sich um eine solche Prüfung bewerbende muß einen Ausweis über seine Beschäftigung seit dem vollendeten zehnten Lebensjahre mit allen Zeugnissen vorlegen.

Wer seine geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen hat, kann zur Aufnahmeprüfung nur nach Verlauf jener Anzahl Semester, welche zur Absolvierung eines Obergymnasiums nach seiner Unterbrechung gesetzlich noch erforderlich gewesen wären, zugelassen werden.

Das Unterrichtsgeld für die technische oder kommerzielle Abtheilung ist in halbjährigen Raten zu 12 fl. 60 kr. österr. Währ., und zwar die erste Rate zugleich mit der Immatrikulirungsgebühr, die zweite spätestens bis 1. Mai des Studienjahres zu leisten. Die Bedingungen, unter welchen die Befreiung vom Unterrichtsgelde angefragt werden kann, sind mittelst Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemacht.

Die an dem praktischen Kurse in einem der beiden analytischen Laboratorien Theilnehmenden haben dem betreffenden Herrn Leiter des Laboratoriums mit dem Beginne eines jeden halben Jahres 21 fl. österr. Währ. zu entrichten.

Einige Arbeitsplätze in jedem Laboratorium werden an mittellose Hörer gegen nur 10 fl. 50 kr. österr. Währ. jährlicher Leistung verliehen.

III. Für die Immatrikulirung als außerordentliche Hörer.

Als außerordentliche Hörer werden nur Jene aufgenommen, welche eine selbständige Stellung haben, k. k. Offiziere oder Unter-Offiziere, Staats- oder Privatbeamte, auch Hörer einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Fächer zu hören beabsichtigen.

Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der technisch-chemischen Industrie werden ausnahmsweise als außerordentliche Schüler der chemischen Technologie auch Jünglinge zugelassen, welche sich zwar noch keiner selbständigen Stellung erfreuen, die jedoch diesen Unterricht zu ihren praktischen Zwecken bedürfen, worüber sie sich bei der Direktion gehörig auszuweisen haben. Derlei Schüler können auch während des Schuljahres aufgenommen werden.

Kein ordentlicher Hörer kann gleichzeitig außerordentlicher in einem andern Lehrgegenstande sein.

Der außerordentliche Hörer hat sich seiner Aufnahme wegen gleichfalls in der Direktionskanzlei zu melden; er ist des Beweises seiner Vorkenntnisse enthoben, kann aber kein amtliches Prüfungszeugniß, sondern nur ein von der Direktion vidimirtes Frequentations-Zeugniß oder ein Privatprüfungs-Zeugniß seines Professors ansprechen.

Jeder außerordentliche Hörer hat bei der Immatrikulirung die erste Hälfte, und spästens bis 1. Mai die zweite Hälfte des Unterrichtsgeldes mit je 12 fl. 60 kr. öst. Währ. zu erlegen, widrigenfalls ihm der Besuch untersagt ist.

Die Befreiung vom Unterrichtsgelde wird nur in seltenen Fällen bewilliget, und in der mittels Anschlag in der Vorhalle des Instituts-Gebäudes kundgemachten Weise angefragt.

IV. Für die Zulassung als Gast.

Als Gäste werden diejenigen Individuen von selbständiger Stellung zugelassen, welche nur einen kleinen Zyklus von Vorlesungen, der keinen vollen Lehrgegenstand umfaßt, zu hören beabsichtigen. Die Zulassung als Gast ertheilt der betreffende Professor insofern, als die Anzahl der ordentlichen Hörer, mit Rücksicht auf den für sie erforderlichen Raum und mit Erfolg zu ertheilenden Unterricht in dem betreffenden Hörsaale oder Laboratorium gestattet.

V. Für die Aufnahme in den Vorbereitungs-Jahrgang.

Als Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges werden jene aufgenommen, welche a) 18 Jahre zurückgelegt haben, oder doch vor dem 1. Jänner 1842 geboren sind, und b) die sich bereits einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet haben, welcher zur Erlernung desselben nach den bestehenden Vorschriften gefordert, oder als nothwendig anerkannt wird. In zweifelhaften Fällen darf dieser Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen, c) die entweder durch legale Zeugnisse oder durch eine Vorprüfung wenigstens den Besitz der zu einem möglichen Fortgange in diesem Jahrgange nöthigen Vorkenntnisse nachweisen.

Andere Aufnahmewerber sind an die Realschulen gewiesen.

In den Vorbereitungs-Jahrgang werden weder außerordentliche Hörer noch Gäste zugelassen.

Die Schüler des Vorbereitungs-Jahrganges sind zum Erlag der Aufnahmetaxe von 4 fl. 20 kr. ö. W. nebst Stempelgebühr und einem Unterrichtsgelde von 6 fl. 30 kr. für jedes Halbjahr verpflichtet, welches, und zwar die erste Rate gleich bei der Immatrikulirung, die zweite spätestens bis 1. Mai entrichtet sein muß.

VI. Für die Aufnahme als Hörer außerordentlicher Lehrgegenstände, für den Unterricht in Sprachen und für die Gewerbs-Zeichenschulen.

Diese Aufnahme bleibt den betreffenden Professoren oder Lehrern überlassen, und ist auch im Laufe des Jahres gestattet. Für dieselbe ist weder eine Taxe, noch ein Unterrichtsgeld an die Instituts-Kasse zu entrichten.

Die Direktion des k. k. polytechnischen Institutes.

Wien, am 31. August 1859.

(1666)

G d i k t.

(2)

Nro. 34294. Vom k. k. Lemberger Handels- und Wechselgerichte wird dem Herrn Baruch Telleles mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Rudolf Raymond wegen Sicherstellung der aus dem Wechsel ddo. Barmen 30. April 1859 am 30. Oktober 1859 zahlbaren Wechselsumme von 205 Thaler 13 Silb. Gr. Preuß.-Courant am 16. August 1859 Z. 34294 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, welchem Begehren auch willfahrt, und der diesfällige Auftrag dem aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Malinowski zugestellt wurde.

Da der Aufenthaltort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Jablonowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte.

Lemberg, am 5. September 1859.

(1648)

G d i k t.

(2)

Nro. 57. Vom Zatošcer k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Lemberger k. k. Finanz-Prokuratur Namens des h. Aetars zur Austragung der Liquidität und des Vorzugsrechtes unter den aus dem Kaufpreise der dem Leib Auerbach und Chwale Rappaport gehörig gewesenen Realität sub Nro. 8 in Zatošce zu befriedigenden Hypothekargläubiger mit Beschluß vom 11. August 1859, Zahl 57, die Tagsagung auf den 22. November 1859 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt, und hiezu die Interessenten mit dem Beifuge zum Erscheinen vorgeladen worden sind, daß im Richterscheidungs-falle die Rechnung nach dem Grundbuchs-auszuge vorgenommen würde.

Da Chaje oder Chwale Rappaport und Leib Auerbach mit dem Tode abgegangen sind, und dem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf die Verlassenschaft ein Anspruch zusteht, so wird zur Wahrung der Rechte derselben und der liegenden Masse bei der erwähnten Vorrechtsverhandlung der Herr Advokat Kukucz in Brody zum Kurator bestellt, und ihm der diesfällige Vorladungsbefcheid zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Zatošce, am 11. August 1859.

(1645) **E d i f t.** (3)
 No. 31468. Von dem k. k. Lemberger Landgerichte wird dem abwesenden Herrn Heinrich August Freiherrn v. Leibnitz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Herr Michael Suchorowski am 28. Juli 1859, Zahl 31468, wegen einer Leibrente von 300 fl. RM. gegen denselben eine Klage überreicht habe, worüber eine Tagfahrt auf den 2. November 1859 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Polański mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.
 Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
 Lemberg, den 9. August 1859.

Anzeige-Blatt.

Doniesienla prywatne.

Mit Kais. Königl. Allerh. Privilegium u. Königl. Preuß. u. Königl. Bayer. Allerh. Approbation.

Aus Frühlings-Kräutern vom Jahre 1859.

Med. Dr. Borchardt's
KRÄUTER-SEIFE.

Preis eines verleg. Original-Päckchens 42 kr. ö. W.

CAUTION.
 Nachdem der seit Jahren so wohl begründete Ruf der nebenstehenden privilegirten Spezialitäten seit täglich = mannigfache **Nachbildungen** und **Falsificate** = hervorruft, wollen die geehrten P. T. Consumenten unserer im In- und Auslande in so großen Ehren stehenden Artikel sowohl auf deren mehrfach veröffentlichte **Original-Verpackungsart**, als auch auf die Namen: **Dr. BORCHARDT** (Kräuter-Seife), **Dr. SUIN DE BOUTEMARD** (Zahn-Pasta), **Dr. HARTUNG** (Chinarinden-Öl u. Kräuter-Pomade), so wie auch auf die Firmen unserer, durch die betreffenden Lokalblätter u. Provinzial-Zeitungen von Zeit zu Zeit bekannt gegebenen **alleinigen** Dr. Ditt-Depotäre = zur Verhütung von Täuschungen = **gei. genau achten.**

Dr. Borchardt's k. k. a. priv. Kräuter-Seife ist nach den beglaubigten rühmlichen Beurtheilungen hochachtbarer Aerzte und Privatpersonen als das **Beste** und **Beste** für die **Haut** anerkannt, indem sie alle vorhandenen derartigen Fabrikate durch ihre = bis jetzt unerreichte = **charakteristische** und **eigenthümliche** Wirkung weit übertrifft, und eignet sie sich gleichfalls mit großer **Ersparlichkeit** zu **Bädern** jeder Art. Ein Versuch wird Jeden überzeugen und ihm den Gebrauch der **Dr. Borchardt'schen** Kräuter-Seife zum täglichen Bedürfnis werden lassen.

1/2 Päckchen 70 kr. ö. W.

Med. Dr. Suin de Boutemard's
aromatische Zahn-Pasta

1/2 Päckchen 35 kr. ö. W.

Dr. Suin de Boutemard's aus geläuterten und vollkommen geeigneten Stoffen zusammengesetzte **Zahn-Pasta** gewinnt vermöge ihrer anerkannten Zweckmäßigkeit zur zuverlässigen **Reinigung** und **Erhaltung** der **Zähne** und des **Zahnfleisches** und ihrer **wesentlichen** Vorzüge vor den verschiedenen **Zahn-Pulvern** eine sich immer steigende rühmliche Anerkennung in den weitesten Kreisen und wird von denen, die sich ihrer nur einmal bedient, **sicherlich** mit besonderer Vorliebe immer gern wieder gekauft werden.

1 Diegel Kräuter-Pomade 85 kr. ö. W.

Med. Dr. Hartung's
KRÄUTER-POMADE
 und **CHINARINDEN-ÖL.**

1 Flasche China-rinden-Öl 85 kr. ö. W.

Die **Dr. Hartung'schen** privilegirten **Haarwuchsmittel** unterscheiden sich durch ihre bewährten ausgezeichneten Eigenschaften und durch ihren wohlfeilen Preis sehr vortheilhaft von den mannigfach angepriesenen **Macassar-**, **Kletten-** und den meisten anderen **Haarölen** und **Haarpomaden**, indem unbestritten im Bereiche rationaler **Haarwuchsmittel** keine **erfolgsichereren** Zusammensetzungen existiren als diese, so daß die beiden, sich in ihren Wirkungen gegenseitig ergänzenden **Dr. Hartung'schen** **Haarwuchsmittel** in aller Gewissenhaftigkeit anempfohlen werden können, und zwar: **Dr. Hartung's** **Chinarinden-Öl** zur **Conservirung** und **Verschönerung** der **Haare**, und **Dr. Hartung's** **Kräuter-Pomade** zur **Wiedererweckung** und **Belebung** des **Haarwuchses**.

Obige, durch ihre anerkannte **Nützlichkeit** und **Solidität** so beliebt gewordene Artikel sind **unter Garantie** der **Rechtlichkeit** sowohl in den **alleinigen** Local-Depots der Stadt **Lemberg** bei **Josef Klein**, Ringplatz 232, und **Bonifacius Stiller**, so wie auch für **Brody**: Neumann Kornfeld, — **Rusk**: Apoth. P. Nesterowicz, — **Dobromil**: Anton Grotowski, — **Komarno**: Apoth. Alex. Emperle, — **Lisko**: Apoth. Robert Barański, — **Przemysl**: Ed. Machalski, — **Sambor**: J. Rosenheim, — **Sanok**: J. Jaklitsch, **Stryj**: Apoth. J. Germann, — **Turka**: A. Czryniański und **Zloczow**: Andr. Gottwald. (621—6)

Preisherabsetzung.

Die k. k. Landes- und ausschließlich privilegirten **Fabriken** von **Anton Himmelbauer et Comp.** in **Stoekerau** bei **Wien** produziren nach einem neu entdeckten verbesserten Verfahren

Grosze Medaille 1. Classe Paris 1855.
STEARIN-KERZEN

deren Dichte sich verkohlen u. nicht gepugt werden dürfen, in 3 Qualitäten.

Verkaufspreise in österr. Währ.		loco Fabrik	loco Lemberg
		fl.	fl.
I. Qualität	Kirchenkerzen pr. W. Ctnr.	68	71 ³ / ₄
	Wagenkerzen dtto	68	71 ³ / ₄
	Tafelkerzen dtto pr. Zoll-Ctnr.	61	64 ¹ / ₄
II. Qualität	Tafelkerzen dtto	55	58 ¹ / ₄
III. Qualität	Tafelkerzen dtto	50	53 ¹ / ₄

Die Packung wird besonders billigst berechnet.
 Das Commissions-Lager für en gros Verkäufe beim **Großhandlungshause Halberstam & Nirenstein** in **Lemberg**, welche als Haupt-Agenten für Galizien, Krakau und der Bukowina alle Aufträge auf obige, wie auch auf die anderen Erzeugnisse der **Stoekerauer Fabriken**, als: **Wash-Seifen** und **Parfumerien** in allen **Gattungen** aufnehmen und für deren prompte **Zusendung** besorgt sind.

Znizenie cen.

C. k. krajowe wyłącznie uprzywilejowane **Fabryki** **Antoniego Himmelbauera i Spółki** w **Stoekerau** koło **Wiednia** wyrabiają podług nowo-odkrytego poprawnego sposobu

ŚWIĘCE STEARYNOWE

z knotami niepotrzebujacemi obcierania, trojakiej jakości.

Ceny sprzedaży w wal. austr.		w fabryce	we Lwowie
		zl.	zl.
I. jakości	świec kościelnych cetn. wied.	68	71 ³ / ₄
	" powozowych "	68	71 ³ / ₄
	" stołowych "	68	71 ³ / ₄
II. jakości	" " cetn. cłowy	61	64 ¹ / ₄
	świec stołowych "	55	58 ¹ / ₄
III. jakości	" " "	50	53 ¹ / ₄

Koszt pakowania jest bardzo tani.
 Skład komisowy we **Lwowie** w domu handlowym **Halberstam i Nirenstein**, którzy jako główni ajenci dla Galicyi, Krakowa i Bukowiny wszelkie polecenia powyższe jako i na inne wyroby **Stoekerauskiej** fabryki, jako to: na **mydło** do prania i **pacnidła** wszelkiego rodzaju przyjmują i o **akuratną** dostawę **stara**ją się. (1671—1)

Anzeige und Warnung.

Das von mir im Jahre 1850 in Handel gebrachte

k. k. priv. Anatherin-Mundwasser,

welches sich in Oesterreich, Deutschland, England, Türkei und Schweiz

das beste Renommée erworben, hat in neuerer Zeit den Anstoß zur speculativen Industrie gegeben. Mehrliche Produkte tauchten unter marktschreierischen Anpreisungen auf, und weil sie in qualitativer Beziehung unfähig sind, meinem priv. Anatherin-Mundwasser Concurrenz zu machen, wurde diese durch Nachahmung meiner Flaschenform, ja selbst mittelst Mistification meiner priv. Firma Anatherin durch Anathalin zu erreichen versucht. Bereits ist diese Mystification behördlich verboten worden, und ich warne daher auch Jene, welche meine Flaschenform und Umschlag nachahmen, durch die Anzeige, daß ich von der niederöstr. Handels- und Gewerbekammer unterm 3. Februar 1859, den Markenschutz und unterm 9. Mai 1859, den Musterschutz erhalten habe.

Dem hohen Adel und P. T. Publikum zeige ich ergebenst an, daß das

k. k. priv. Anatherin-Mundwasser und k. k. priv. Zahnpasta

nur bei mir in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557, und in nachstehenden Firmen echt zu haben ist.

J. G. Popp, Zahnarzt.

In Lemberg bei Herrn C. F. Milde und Herrn Laneri, Apoth., — Bochnia: Constantin Solik, — Brody: Deckert Apoth., — Brzezan: Fadenhecht, — Czernowitz: Rozański und Zachariasiewicz, — Dembica: Herzog Apoth., — Dobromil: Grotowski, — Jaroslau: Ig. Bajan, — Kolomea: Zachariasiewicz, — Krakau: J. Jahn und Th. Gorecki, — Przeworsk: Janiszewski, — Rozwadow: Marecki, — Rzeszow: J. Schaitter & Comp., — Sambor: Kriegseisen Apoth., — Sanok: Jaklitsch, — Stanislaw: Tomanek & Comp. und Gebrüder Czuczawa, — Stryj: Sidorowicz, — Tarnopol: Latinek und Morawetz, — Tarnow: J. Jahn. (1264—5)

Najnowsze ces. król. uprzywilejowane wyroby farmacyi toaletowej.

POMADA z ZIÓŁ

w laskach.

Ta za przyzwoleniem król. profesora chemii, Dra. Lindes in Berlinie, według najpewniejszych prawideł technicznej chemii z samych ziół starannie zrobiona Pomada w laskach wywiera bardzo dobroczynny wpływ na włosy, chroniąc je od uschnięcia i od ostrej szorstkości; oprócz tego nadaje im piękny naturalny połysk i jedrną gibkość, a nareszcie przydatną osobliwie do umocowania gładko uczesanych włosów nad czołem.

Ces. król. uprzyw. POMADA z ZIÓŁ w laskach sprzedaje się tylko w oryginalnem, urzędownie deponowanem opakowaniu z drukiem zielonym i spizowym.

Cena jednej laski 50 cent. austr. wal.

Istotna wartość tych środków kosmetycznych robi wszelki dalszy opis niepotrzebnym — mała próba albowiem przekona każdego o zaletach, któremi się odznaczają. — Środków tych prawdziwych i niefałszowanych dostać można we Lwowie tylko u Józefa Kleina, w rynku Nr. 232, i Bonifacego Stillera, jakoteż w Brodach u Neumana Kornfelda, w Busku u aptekarza P. Nesterowicza, w Dobromilu u Antoniego Grotowskiego, w Komarnie u aptekarza Aleksandra Emperlego, w Lisku u aptekarza Roberta Barańskiego, w Przemyslu u Edwarda Machalskiego, w Samborze u J. Rosenheima, w Sanoku u Jana Jaklitscha, w Stryju u aptekarza J. Germanna, w Turce u A. Czurniańskiego, i w Złoczowie u Jędrzeja Gottwalda. (620—6)

MYDŁO z OLIVEK

balzamiczne.

To na zasadzie najnowszych chemicznych doświadczeń zrobione balzamiczne Mydło z oliwek posiada wszystkie własności, jakich od zupełnie dobrego i zdrowego mydła toaletowego wymagamy, ponieważ skórę nie tylko czyści ale ją także robi miękką i świeżą; i dlatego jako łagodny a oraz skuteczny środek zaleconem być może nawet dla najrzadszej i najtkliwszej skóry tak dziecinnej jak kobiecej.

Ces. król. uprzyw. balzamiczne MYDŁO z OLIVEK sprzedaje się tylko w paczkach białych z czarnym drukiem, mających na wierzchniej stronie czerwone piętno, zawierające słowa: „Gesetzlich deponirt.“

Cena jednej paczki 35 cent. austr. wal.

Der beliebte, angenehm zu nehmende echte Schneebergs = Kräuter = Allop

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist im frischen Zustande und echt zu bekommen: In Lemberg bei Herrn Peter Mikolasch, so wie auch bei Herrn Carl Ferd. Milde Nr. 162 St.

Biala, Jos. Berger. — Bochnia, A. Kasprzykiewicz. — Brody, Ad. Ritter v. Kościński, Ap. — Buczacz, B. Pfeiffer. — Chrzanow, Dom. Porta. — Dembica, F. Herzog. — Gorlice, Walery Rogawski, Ap. — Krakau, Alexandrowicz. — Myślenice, M. Łowczyński. — Neumarkt, L. v. Kamiński. — Przemysł, F. Gaidetschka & Sohn. — Rozwadow, Marecki. — Rzeszow, Schaitter. — Sambor, Kriegseisen. — Stanislaw, Tomanek. — Stryj, Sidorowicz. — Tarnopol, Buchnet. — Tarnow, M. Rit. v. Sidorowicz, Ap. — Wadowice, F. Foltin. — Zaleszczyk, Kodrebsky & Comp. — Złoczow, F. Pettesch.

Preis einer Flasche s. Gebrauchsanweisung 1 fl. 26 kr. ö. W.

Ferner ist dieser Allop in allen größeren Städten zu bekommen.

Haupt-Depot bei Julius Bittner, Apoth. in Gloggnitz, woselbst die Bestellungen zu machen sind.

Durch die angeführten Herren Depositäre können auch die allgemein beliebten k. k. Oberärzten Schmidl's Gubneraugenpflaster bezogen werden. — Preis pr. Schachtel 23 kr. österr. Währ. (1263—9)



Glück auf!

Aufforderung.

Von der Direktion der Taborer St. Dreifaltigkeits- und St. Antoni-Silberzeche zu Tabor werden diejenigen Herren Gewerbetreibende, welche mit der ausgeschriebenen Zubusse für das 2te und 3te Militär-Quartal 1859 oder auch noch für frühere Quartale im Rückstande sind, aufgefordert, ihre Zubusse binnen 14 Tagen an die gefertigte Direktion zu berichtigen, widrigenfalls gegen dieselben nach dem §. 160 des a. h. k. f. Berggesetzes verfahren werden wird.

Von der Direktion der Taborer St. Dreifaltigkeits- und St. Antoni-Silberzeche zu Tabor, am 30. August 1859. (1622—3)

Sprzedaz domu.

W Brzeżanach, przy ulicy Adamówka zwanej, na głównym trakcie, jest dom pod Nrm. 141, składający się z 5 pokojów, 2 kuchni, spiżarni, piwnicy w trzech oddziałach, drewnitni, wozowni, stajni na bydło i konie, z oficyną i ogrodem, za cenę 2500 zlr. m. k. do sprzedania. (1577—3)

Vom Bandwurm heilt schmerz- u. gefahrlos in 2 Stunden Dr. Bloch Wien, Jägerzeil 528. Näheres brieflich. Arznei mit Reglement versendbar.

(71—18)

Sonntag den 11. September findet die musikalische Produktion des Franz Schipek am Franz Josephs-Berg statt. — Eintritt wie gewöhnlich. — Anfang halb 5 Uhr. (1681)